

28.06.94

Empfehlungen
der AusschüsseR - ASzu Punkt der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG)**A****Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 (§ 321 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 UmwG)

In Artikel 1 ist

- a) in § 321 Abs. 1 Satz 3 der letzte Halbsatz zu streichen,
- b) § 321 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:zu a):

Das Gesetz sieht vor, das Übergangsmandat des Betriebsrats im Fall der Spaltung oder Teilübertragung auf maximal 3 Monate zu begrenzen. Eine solche Begrenzung auf nur 3 Monate ist nicht sachgerecht. Die Wahl neuer Betriebsräte in den einzelnen neu entstandenen Teilbetrieben kann sich aus vielerlei Gründen verzögern. Zudem könnte ein unerwünschter Anreiz für den Arbeitgeber entstehen, die Wahl neuer Betriebsräte zu verzögern. Sachgerecht ist es statt dessen, den alten Betriebsräten solange ein Übergangsmandat zu gewähren, bis die Wahl neuer Betriebsräte abgeschlossen ist.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

(noch Ziffer 1)

zu b:

Der in § 321 Abs. 3 vorgesehene Ausschluß von Mitbestimmungsrechten für den Fall, daß die an der Spaltung oder Teilübertragung beteiligten Rechtsträger im Wettbewerb zueinander stehen, ist ebenfalls nicht sachgerecht. Die Tatsache, daß Unternehmen zueinander im Wettbewerb stehen, rechtfertigt die Außerkraftsetzung der Mitbestimmung auch im übrigen Betriebsverfassungsgesetz nicht. Ohnehin werden die Betriebsräte schon im Interesse der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer die Wettbewerbssituation bei der Ausübung von Mitbestimmungsrechten beachten.

2. Zu Artikel 1 (§ 323 UmwG)

In Artikel 1

- a) sind in § 323 Abs. 1 die Worte "von einem Jahr" durch die Worte "von zwei Jahren" zu ersetzen,
- b) ist § 323 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

In dem ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, daß sich die kündigungsrechtliche Stellung eines Arbeitnehmers nach Spaltung oder Teilübertragung für die Dauer von zwei Jahren nicht verschlechtern darf. Auf mehrheitliche Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ist diese Vorschrift zu Lasten der Arbeitnehmerschaft verschlechtert worden, indem nunmehr nur noch eine Übergangsfrist von einem Jahr gelten soll. Eine solche ist jedoch zu kurz. Zumindest für eine Übergangszeit von zwei Jahren darf sich der kündigungsrechtliche Status des Arbeitnehmers nicht verschlechtern. Der erst auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages eingefügte § 323 Abs. 2 verkürzt den Rechtsschutz der Arbeitnehmer bei der Unternehmensumwandlung in unzulässiger Weise, indem er festlegt, daß das Arbeitsgericht die Zuordnung des Arbeitnehmers zu einem der neu entstandenen Betriebe nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüfen kann, wenn insoweit ein Interessenausgleich zustande gekommen ist. Eine solche Verkürzung des Individualrechtsschutzes, die der Bundesrat bereits anläßlich der Insolvenzsrechtsreform abgelehnt hat, ist auch im Umwandlungsrecht nicht akzeptabel.

...

(Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4)

3. Zu Artikel 1 (§ 325 - neu - UmwG)

In Artikel 1 ist nach § 324 folgender § 325 anzufügen:

"§ 325

Mitbestimmungsbeibehaltungsvereinbarungen

(1) Entfallen durch Umwandlung im Sinne dieses Gesetzes (§ 1)
für einen der beteiligten und fortbestehenden Rechtsträger
die gesetzlichen Voraussetzungen für die jeweilige Beteili-
gung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat,
so kann durch Tarifvertrag die Beibehaltung des zuletzt an-
gewendeten Gesetzes vereinbart werden, wenn die Mitbestimmung
wegen des Unterschreitens der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl
entfällt. Wenn die übrigen Voraussetzungen für einen Auf-
sichtsrat entfallen, kann durch Tarifvertrag ein Beirat für
den oder die Rechtsträger vereinbart werden.

(2) Hat die Spaltung eines Rechtsträgers die Spaltung eines Be-
triebes zur Folge und entfallen für die aus der Spaltung her-
vorgegangenen Betriebe Rechte oder Mitbestimmungsrechte des
Betriebsrats, so kann durch Betriebsvereinbarung oder Tarif-
vertrag die Fortgeltung dieser Rechte und Mitbestimmungs-
rechte vereinbart werden. "

Begründung:

Um die Mitbestimmungsstruktur trotz Unternehmensumwandlung beibehal-
ten zu können, ist es erforderlich, Vereinbarungen über die Fort-
geltung der Mitbestimmungsstruktur zu ermöglichen (siehe Stellung-
nahme des Bundesrats vom 18.03.1994 in Drucksache 75/94 (Beschluß)).
Hinsichtlich der Mitbestimmung auf Unternehmensebene sieht der vor-
geschlagene § 325 Abs. 1 vor, daß die Fortgeltung des bisher beste-
henden Mitbestimmungsgesetzes durch eine Vereinbarung der Tarifver-
tragsparteien vereinbart werden kann.

...

(noch Ziffer 3)

Für die Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene sieht der vorgeschlagene § 325 Abs. 2 vor, daß durch Betriebsvereinbarung sowohl die Fortgeltung der Rechte des Betriebsrats (z.B. Freistellung) als auch der Mitbestimmungsrechte (z.B. in personellen Angelegenheiten gemäß § 99 BetrVG) vereinbart werden kann. Dem entspricht es, daß schon nach bisheriger Rechtsprechung (vgl. BAG 18.08.87, AP Nr. 23 zu § 77 BetrVG 1972; BAG 10.02.88, AP Nr. 53 zu § 99 BetrVG 1972) eine Erweiterung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung möglich ist.

Die Fortgeltung von Mitbestimmungsstrukturen auf der Basis von Vereinbarungen gewährleistet zugleich die nötige Flexibilität, um veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

(Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3)

4. Zu Artikel 1 (§ 325 - neu - UmwG)

In Artikel 1 ist nach § 324 folgender § 325 anzufügen:

"§ 325

Mitbestimmungsbeibehaltungsvereinbarungen

(1) Entfallen durch Umwandlung im Sinne dieses Gesetzes (§ 1) für einen der beteiligten und fortbestehenden Rechtsträger die gesetzlichen Voraussetzungen für die jeweilige Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, so kann durch Vereinbarung der Tarifpartner, die kein Tarifvertrag ist, die Beibehaltung des zuletzt angewendeten Gesetzes vereinbart werden, wenn die Mitbestimmung wegen des Unterschreitens der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl entfällt. Wenn die übrigen Voraussetzungen für einen Aufsichtsrat entfallen, kann durch Vereinbarung der Tarifpartner, die kein Tarifvertrag ist, ein Beirat für den oder die Rechtsträger vereinbart werden.

...

(noch Ziffer 4)

(2) Hat die Spaltung eines Rechtsträgers die Spaltung eines Betriebes zur Folge und entfallen für die aus der Spaltung hervorgegangenen Betriebe Rechte oder Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats, so kann durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag die Fortgeltung dieser Rechte und Mitbestimmungsrechte vereinbart werden. "

Begründung:

Um die Mitbestimmungsstruktur trotz Unternehmensumwandlung beibehalten zu können, ist es erforderlich, Vereinbarungen für die Fortgeltung der Mitbestimmungsstruktur zu ermöglichen (siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 18.03.1994 in Drucksache 75/94 (Beschluß)).

Hinsichtlich der Mitbestimmung auf Unternehmensebene sieht der vorgeschlagene § 325 Abs.1 vor, daß die Fortgeltung des bisher bestehenden Mitbestimmungsgesetzes durch eine Vereinbarung der Tarifvertragsparteien, die kein Tarifvertrag ist, vereinbart werden kann. Mit dem gleichen Instrumentarium kann ein Beirat geschaffen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Bildung eines Aufsichtsrates entfallen sind.

Für die Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene sieht der vorgeschlagene § 325 Abs. 2 vor, daß durch Betriebsvereinbarung sowohl die Fortgeltung der Rechte des Betriebsrats (z.B. Freistellung) als auch der Mitbestimmungsrechte (z.B. in personellen Angelegenheiten gem. § 99 BetrVG) vereinbart werden kann. Dem entspricht es, daß schon nach bisheriger Rechtsprechung (vgl. BAG 18.08.87, AP Nr. 23 zu § 77 BetrVG 1972; BAG 10.02.88, AP Nr. 53 zu § 99 BetrVG 1972) eine Erweiterung der Beteiligungsrechte des Betriebsrates durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung möglich ist.

Die Fortgeltung von Mitbestimmungsstrukturen auf der Basis von Vereinbarungen gewährleistet zugleich die nötige Flexibilität, um veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

B

5. Der federführende **Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.